

**GRB 2025-30**  
**CMI 2025-124**

**0.1.2 Urnengänge**  
**Schulpflege Schule Wehntal; Ersatzwahl; Rest Amtsdauer 2022 - 2026; Wahlanordnung**

---

### **Sachverhalt**

Der Bezirksrat Dielsdorf hat mit den Beschlüssen vom 20. Januar 2025 und 27. Januar 2025 den beiden Rücktrittsgesuchen von Marianne Schlaubiz und Fabienne Bucher per Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen entsprochen und gleichzeitig die Schulpflege der Schule Wehntal eingeladen, die Ersatzwahl anzuordnen.

Die Schulpflege Wehntal hat mit Beschluss vom 27. Januar 2025 die Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Schulpflege Wehntal für den Rest der Amtsdauer 2025 – 2026 auf den Abstimmungstermin vom 28. September 2025 angesetzt. Für die Durchführung der Ersatzwahl wurde die Gemeinde Niederweningen als wahlleitende Behörde bestimmt und gebeten, die notwendigen Schritte, inkl. Druck der Wahlzettel, einzuleiten. Die Kosten gehen zu Lasten der Schule Wehntal.

### **Erwägungen**

Wahlen und Abstimmungen an der Urne werden gemäss § 57 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Die Anordnung umfasst insbesondere den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung, den Wahl- oder Abstimmungstag, den Ort und die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen, den Hinweis zur Möglichkeit der stillen Wahl, das Datum für den zweiten Wahlgang sowie den Ort und die Frist zum Rückzug von bestehenden Wahlvorschlägen oder zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen. Die Anordnung der Wahl wird mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht.

Gemäss § 49 GPR setzt die wahlleitende Behörde mit der Anordnung der Wahl eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.

Jeder Wahlvorschlag muss gemäss § 51 GPR von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.

Gemäss § 52 GPR prüft die wahlleitende Behörde, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei einem Mangel setzt sie eine Frist von vier Tagen zur Verbesserung an.

Die wahlleitende Behörde veröffentlicht gemäss § 53 GPR die Namen der vorgeschlagenen Personen und setzt eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher frühere Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten gemäss § 84 lit. a GPR auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Gemäss § 55 und § 61 GPR sowie Art. 10 Gemeindeordnung Schulgemeinde Wehntal wird für die Wahl an der Urne ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

## **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der 1. Wahlgang für die Ersatzwahl von zwei Mitgliedern der Schulpflege Wehntal für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 wird auf den Abstimmungsstermin vom 28. September 2025 angeordnet. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 30. November 2025 statt.
2. Die Wahlvorschläge sind **bis am 31. Mai 2025** dem Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen einzureichen. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Schulgemeinde (Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf) hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und, sofern vorhanden, mit der Parteizugehörigkeit auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.
3. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Schulgemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Formulare für die Wahlvorschläge können auf [www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch) und der Gemeindeverwaltung Niederweningen bezogen werden.
4. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist (erste Frist) veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine zweite Frist von sieben Tagen angesetzt, innert der von der Publikation an gerechnet, frühere Vorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Nach Ablauf der zweiten Frist können die Vorschläge nicht mehr verändert werden.
5. Die Urnenwahl wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.
6. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
7. Die Schulverwaltung Wehntal wird mit der Publikation dieser Wahlanordnung im amtlichen Publikationsorgan der Schule Wehntal beauftragt.
8. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
9. Mitteilung an:
  - Amtliches Publikationsorgan Schule Wehntal
  - Schulpflege Wehntal
  - Gemeinderäte der Schulgemeinde
  - Bezirksrat Dielsdorf

- Simon Knecht, Gemeindeschreiber
- Mark Staub, Gemeindepräsident
- Akten

Für richtigen Auszug:

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**



Mark Staub  
Gemeindepräsident

Simon Knecht  
Gemeindeschreiber

Versand: 12. März 2025